C/2026/223

12.1.2026

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12273 — GIC REALTY / BROOKFIELD / NSR)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/223)

1. Am 23. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Asset Management Ltd. („Brookfield Asset Management“, Kanada), kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Reco Vault (Singapur), kontrolliert von GIC (Realty) Private Limited („GIC Realty“, Singapur),

— National Storage REIT („NSR“, Australien).

Brookfield und GIC Realty werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von NSR erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 8. Dezember 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft, die für Investoren diskretionäres Kapital in ihren Kerngeschäftsbereichen investiert, so in der Vermögensverwaltung und in den operativen Geschäftsbereichen mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien und Energiewende, Infrastruktur, Private Equity, Immobilien, Unternehmenskredite, Sachanlagen und börsennotierte Aktien, Luftfahrtleasing und Spezialfinanzierung,

— GIC Realty ist eine Holdinggesellschaft für Immobilieninvestitionen, die im Namen der Regierung Singapurs getätigt werden. Reco Vault ist eine Investmentgesellschaft, die zu 100 % im Eigentum von GIC Realty steht,

— NSR ist ein Anbieter von Mietlagern in Australien und Neuseeland mit rund 95 000 Privat- und Geschäftskunden in mehr als 250 Lagerzentren in verschiedenen Teilen Australiens und Neuseelands. NSR bietet Speicherlösungen für Privat- und Geschäftskunden, Weinlagerung in klimatisierten Räumen, Fahrzeugeinlagerung, Vermietung von Fahrzeugen und Anhängern, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstige Leistungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12273 — GIC REALTY / BROOKFIELD / NSR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË